EISENACH
DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Stabstelle: 01.1 **BÜRO DES OBERBÜRGERMEISTERS**

Frau H.
99817 Eisenach

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datei, unsere Nachricht vom	Datum
			06.10.2026

Beantwortung der Einwohneranfrage - Klimawirkungs- und Starkregenanalyse 2024 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 58 „Biogaserzeugung Stregda“ (EAF-0061/2026)

Sehr geehrte Frau H.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.
Die Stadtklimaanalyse und die Starkregenanalyse wurden nicht für das konkrete Vorhaben „Biogaserzeugung Stregda“ erstellt und stellen keine vorhabenbezogenen Fachgutachten dar. Es handelt sich um gesamtstädtische Untersuchungen, die als fachliche Grundlagen für eine klimaresiliente Stadtentwicklung dienen. Sie ermöglichen erste flächenbezogene Aussagen und leiten daraus Planungshinweise ab.

Weder die Stadtklimaanalyse noch die Starkregenanalyse stellen für sich genommen eine Ausschlusskulisse für eine bauliche Entwicklung dar. Die darin dargestellten klimatischen Funktionen und Starkregengefährdungen sind vielmehr fachliche Belange, die bei konkreten Planungen zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Bedeutung in das weitere Verfahren einzustellen sind.

Eine abschließende Untersuchung der Auswirkungen der konkret vorgesehenen Bebauung erfolgte vor dem Aufstellungsbeschluss nicht. Hierfür sind nähere Kenntnisse über die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens erforderlich, etwa zu Lage, Größe, Ausrichtung und Anordnung der Baukörper und Anlagenteile, zum Versiegelungsgrad sowie zur Freiflächengestaltung. Aufgrund des frühen Planungsstadiums lagen diese Angaben zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses noch nicht in der erforderlichen Konkretisierung vor.

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung. Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.

Die Erkenntnisse beider Analysen fließen daher in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Soweit sich daraus Anhaltspunkte für mögliche Beeinträchtigungen ergeben, sind diese im weiteren Verfahren näher zu untersuchen und erforderlichenfalls durch standort- und vorhabenbezogene Fachuntersuchungen zu vertiefen.

Der Aufstellungsbeschluss nimmt das Ergebnis dieser Prüfung nicht vorweg. Er eröffnet vielmehr das Bauleitplanverfahren, in dem die unterschiedlichen Belange ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

zu 2.
Die Bedeutung der nördlich der Kernstadt gelegenen Freiflächen für das Stadtklima wird in der Stadtklimaanalyse dargestellt. Danach erfolgt ein großräumiger Kaltluftabfluss von den nördlichen Wiesen- und Ackerflächen. Im Fazit der Analyse wird den nördlichen Freiflächen aufgrund dieses Kaltluftabflusses eine hohe Wirksamkeit zugesprochen.

Für die konkrete räumliche Einordnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 58 sind insbesondere die Themenkarte Kaltlufthöhe 2023 (Anlage 01), die Themenkarte Kaltluftvolumenstrom 2023 (Anlage 02), die Klimaanalysekarte Stadt Eisenach 2023 (Anlage 04) sowie die Planungshinweiskarte Stadt Eisenach 2023 (Anlage 10) heranzuziehen.

Nach der Planungshinweiskarte liegt der vorgesehene Standort in einem Bereich, der als „Ausgleichsraum mit mittlerer bis hoher Bedeutung“ einzuordnen ist. Die Stadtklimaanalyse versteht hierunter insbesondere klimaaktive Freiflächen mit Bezug zum Siedlungsraum beziehungsweise Flächen, die im Bereich lokaler oder regionaler Belüftung liegen. Entsprechende Flächen weisen eine Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen auf.

Diese Einstufung bedeutet nicht automatisch, dass die Fläche von einer Bebauung ausgeschlossen ist. Sie zeigt vielmehr, dass die vorhandenen klimatischen Funktionen bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen sind. Entscheidend ist, ob und in welchem Umfang die konkret geplante Anlage die Kaltluftentstehung, den Kaltluftabfluss und den Luftaustausch tatsächlich beeinflusst.

Diese Auswirkungen können aus der gesamtstädtischen Analyse allein nicht abschließend abgeleitet werden. Sie sind deshalb im weiteren Bauleitplanverfahren anhand der konkreten Anlagenplanung fachlich zu untersuchen. Für Planungen in Ausgleichsräumen mit hoher Bedeutung sieht die Stadtklimaanalyse ausdrücklich klimatisch-lufthygienische Sondergutachten vor (Klimawirkungsanalyse der Stadt Eisenach – Teil I Stadtklimaanalyse, S. 49).

zu 3.
Aus der unter Frage 2 dargestellten klimatischen Bedeutung der Fläche ergeben sich für das weitere Bauleitplanverfahren konkrete Anforderungen an die Untersuchung und Ausgestaltung der Planung.
Die Stadtklimaanalyse weist darauf hin, dass bauliche Nutzungen und zusätzliche Versiegelungen die klimatischen Funktionen von Freiflächen beeinträchtigen können. Dies betrifft insbesondere die Kaltluftentstehung und den Kaltlufttransport sowie den Luftaustausch. Für Ausgleichsräume mit hoher Bedeutung wird eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen beschrieben.

Für die konkrete Planung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist daher insbesondere zu untersuchen, wie sich Lage, Ausrichtung und Anordnung der vorgesehenen Baukörper und Anlagenteile sowie der Umfang der Versiegelung auf die vorhandenen Kaltluftströmungen und die klimatische Ausgleichsfunktion der Fläche auswirken. Dabei ist unter anderem zu betrachten, ob Kaltluftströme gebremst, umgelenkt oder unterbrochen werden und in welchem Umfang die Durchlüftungsfunktion erhalten bleibt.

Ob und in welchem Umfang die geplante Anlage diese klimatischen Funktionen tatsächlich beeinflusst, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Planung befindet sich noch in einem frühen Stadium, sodass die hierfür erforderlichen konkreten Angaben zur Ausgestaltung der Anlage noch nicht vollständig vorliegen. Diese Fragestellungen sind daher im weiteren Verfahren auf Grundlage der konkretisierten Planung durch entsprechende fachliche Untersuchungen, insbesondere ein klimatisch-lufthygienisches Sondergutachten, zu prüfen.

Sollten dabei relevante Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist zu prüfen, ob und durch welche planerischen Maßnahmen diese vermieden oder vermindert werden können. In Betracht kommen beispielsweise Anpassungen der Lage, Anordnung oder Ausrichtung einzelner Baukörper und Anlagenteile sowie Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung und zur Freihaltung relevanter Strömungsbereiche.

Welche Maßnahmen im Bebauungsplan Nr. 58 konkret erforderlich und geeignet sind, kann erst auf Grundlage der weiteren Anlagenplanung und der darauf aufbauenden fachlichen Untersuchung bestimmt werden.

Die in der Stadtklimaanalyse dargestellte klimatische Bedeutung der Fläche wird damit nicht infrage gestellt, sondern bildet eine wesentliche fachliche Grundlage für die weitere Planung und Prüfung.

zu 4.
Die Starkregenanalyse wurde für das gesamte Stadtgebiet und dessen hydrologisches Einzugsgebiet erstellt. Grundlage ist eine zweidimensionale Oberflächenabflusssimulation, aus der insbesondere potenzielle Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bei Starkregenereignissen abgeleitet werden können.

Für das weitere Bauleitplanverfahren ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die konkrete Bebauung und zusätzliche Versiegelung im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld auf den Oberflächenabfluss haben können. Dabei ist insbesondere zu betrachten, ob vorhandene Fließwege verändert, Abflüsse beschleunigt oder verlagert werden und wie das anfallende Niederschlagswasser schadlos bewirtschaftet werden kann.

Die Starkregenanalyse empfiehlt ausdrücklich, für jeden Bebauungsplan ein Regenwasserkonzept zu entwickeln. Dieses soll unter anderem Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens, zur Gefällesituation, zur Vorflut und zur Wasserhaushaltsbilanz enthalten. Darüber hinaus wird ein Konzept zum Überflutungsschutz einschließlich eines rechnerischen oder grafischen Überflutungsnachweises empfohlen.

Für die Ortslage Stregda selbst ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie der topografischen und hydrologischen Verhältnisse nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht von einer Verschärfung der dort bestehenden Starkregensituation durch die geplante Bebauung auszugehen. Unabhängig davon sind die Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld im weiteren Verfahren auf Grundlage der konkreten Planung zu untersuchen und entsprechend zu berücksichtigen.

zu 5.
Die Erkenntnisse aus der Stadtklima- und Starkregenanalyse sind in das weitere Bauleitplanverfahren einzubeziehen. Sie dienen insbesondere dazu, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und den erforderlichen Umfang weitergehender Untersuchungen zu bestimmen.

Im weiteren Verfahren werden die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Schutzgüter ermittelt und bewertet. Dazu gehören auch die Auswirkungen auf das Klima und den Wasserhaushalt. Soweit die vorhandenen gesamtstädtischen Untersuchungen für eine belastbare Bewertung nicht ausreichen, sind entsprechende standort- und vorhabenbezogene Fachuntersuchungen durchzuführen.

Ergeben diese Untersuchungen relevante Beeinträchtigungen, ist zunächst zu prüfen, ob und in welchem Umfang diese durch eine Anpassung der Planung oder durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden beziehungsweise auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

Sollten sich im weiteren Verfahren erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, die nicht oder nicht ausreichend vermieden oder vermindert werden können, sind diese mit ihrem jeweiligen fachlichen und rechtlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies kann auch dazu führen, dass die Planung grundlegend verändert oder – sofern eine rechtlich und fachlich tragfähige Planung an diesem Standort nicht möglich ist – an diesem Standort nicht weiterverfolgt wird. Welche Konsequenzen sich daraus für die weitere Planung ergeben, kann erst auf Grundlage der dann vorliegenden Untersuchungsergebnisse und unter Berücksichtigung aller im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden Belange beurteilt werden.

Das Bauleitplanverfahren dient gerade dazu, die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und des Umgangs mit Starkregen ergebnisoffen zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister